

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaufschlag von selbständigen ehrenamtlichen
Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würselen
vom 03. Juni 2002**

Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall von selbständigen ehrenamtlichen
Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würselen
vom 03. Juni 2002

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 12 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verdienstaussfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit von montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

§ 2

Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 3

In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 50,-- € je Stunde überschreiten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 03. Juni 2002
Werner Breuer
Bürgermeister